



**GEMEINDE  
ETTINGEN**

# **Verordnung über die Benutzung der «Schul- und Sportanlage Hintere Matten»**

Version	Datum	Hinweis zu Version
V01	17.06.2024	Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2024

## Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Benutzungsrecht.....	3
§ 3	Aufsicht über das Areal und die Gebäude.....	3
B.	BENUTZUNGSORDNUNG .....	3
§ 4	Allgemeine Sorgfaltspflicht .....	3
§ 5	Verantwortung .....	3
§ 6	Allgemeine Benutzungsvorschriften .....	4
§ 7	Spezielle Vorschriften für die Rasenfelder .....	4
§ 8	Spezielle Vorschriften für die Leichtathletikanlage und den «Gummiplatz» .....	4
§ 9	Spezielle Benützungsvorschriften Pumptrack.....	4
§ 10	Spezielle Benützungsvorschriften Beachvolleyballfelder .....	5
§ 11	Spezielle Vorschriften für die Sporthallen .....	5
§ 12	Spezielle Vorschriften für die Aula.....	5
§ 13	Spezielle Vorschriften für die Mehrzweckhalle .....	5
§ 14	Fahrzeuge.....	5
§ 15	Feuerpolizeiliche Vorschriften, Blaulichtorganisationen .....	6
§ 16	Bauliche Veränderungen .....	6
C.	BELEGUNGEN .....	6
§ 17	Belegungsgesuche und Erteilung der Bewilligung (kurzzeitige Vermietung).....	6
§ 18	Anlässe mit regionalem oder kantonalem .....	7
§ 19	Schliesstage .....	7
§ 20	Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten .....	7
§ 21	Reinigungen nach Veranstaltungen durch den Veranstalter.....	7
§ 22	Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung .....	7
§ 23	Benutzerkonferenz .....	8
§ 24	Belegungspläne für Vereine und Institutionen (längerfristige Vermietung).....	8
D.	GEBÜHREN.....	8
§ 25	Gebührenhöhe.....	8
§ 26	Bewilligungsgebühren .....	8
§ 27	Benutzungsgebühren .....	8
§ 28	Weitere Gebühren .....	8
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	8
§ 29	Haftung und Schadenfälle .....	8
§ 30	Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung .....	8
§ 31	Inkrafttreten.....	9
F.	Anhang 1: Gebühren .....	10
G.	Anhang 2: Ergänzende Vorschriften für den TV Ettingen .....	12
H.	Anhang 3: Plan .....	13

Gestützt auf §70 Abs. 1 und 2 sowie §70a Abs. 1 lit. a. und b. des kantonalen Gemeindegesetzes des Kantons Basellandschaft vom 28. Mai 1970 (Stand 01.01.2024) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Schul- und Sportanlage Hintere Matten (Parzellen 277 und 318) und den Mehrzweckraum im Kindergarten Gempenweg (Parzelle 535).

<sup>2</sup> Sie regelt die kurzfristigen (Benutzungsbewilligung) und die langfristigen (Belegungsplan) Belegungen durch Vereine und Institutionen.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

<sup>1</sup> Das Benutzungsrecht an den kommunalen Gebäuden und Aussenanlagen steht der Schule und allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen zu. Die Aussenanlagen auch der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Benutzung der «Turnhallen» ist grundsätzlich der Schule vorbehalten (während dem Schulbetrieb gemäss Stundenplan).

<sup>3</sup> Die Benutzung des Rasenplatzes und der Leichtathletikanlage ist grundsätzlich dem TV Ettingen vorbehalten.

<sup>4</sup> Ortsansässige Vereine haben Vorrang vor privaten Nutzern.

<sup>5</sup> Über eine kurzfristige (einmalige) oder dauerhafte Nutzung von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Firmen entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 3 Aufsicht über das Areal und die Gebäude**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über diese Anlage obliegt der Abteilung Bau.

<sup>2</sup> Die Vereine oder Veranstalter bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit der Abteilung Bau sicherstellt.

<sup>3</sup> Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsverordnung verstossen, werden nach schriftlicher Ermahnung durch die Gemeindeverwaltung von der Benutzung der Anlage zeitweise oder ganz ausgeschlossen.

## **B. BENUTZUNGSORDNUNG**

### **§ 4 Allgemeine Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und des Mobiliars sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Räumlichkeiten sind jederzeit in sauberem Zustand zu hinterlassen.

<sup>3</sup> Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Betreffend öffentlicher Ruhe und Ordnung sowie betreffend Allmend, öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen wird auf die kommunalen Bestimmungen verwiesen.

### **§ 5 Verantwortung**

<sup>1</sup> Wird die Anlage im Rahmen einer Bewilligung oder eines Belegungsplanes genutzt, sind jeweils der Vereinsvorstand oder der Veranstalter für die ordnungsgemässe Benutzung und das Einhalten der Auflagen verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei Minderjährigen ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters, einer Leiterin oder Erwachsenen erforderlich.

## **§ 6 Allgemeine Benutzungsvorschriften**

Für die ganze Anlage gilt:

- <sup>1</sup> Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist, mit Ausnahme von durch die Gemeinde bewilligten Anlässen, verboten.
- <sup>2</sup> Es dürfen, mit Ausnahme von durch die Gemeinde bewilligten Anlässen, keine Flaschen und Gläser oder anderes zerbrechliches Material auf die Anlagen mitgebracht werden.
- <sup>3</sup> Hunde sind auf dem ganzen Areal verboten. Ausgenommen davon sind Hunde, welche sich zu pädagogischen Zwecken auf dem Areal aufhalten müssen.
- <sup>4</sup> Der Unterhalt und die Pflege der Anlagen und Gebäude obliegt der Gemeinde. Zur Ausführung dieser Arbeiten können die Anlage oder Teile davon gesperrt werden.
- <sup>5</sup> Alle Benutzer haben gegenüber der Gemeinde eine Informationspflicht, falls Schäden oder Gefahrenstellen erkannt werden.
- <sup>6</sup> Trainingsgeräte und Sportartikel müssen nach dem Gebrauch in gereinigtem Zustand in den dafür vorgesehenen Räumen versorgt werden.
- <sup>7</sup> Die Sportplätze (Aussenanlagen) dürfen bis 22:00 Uhr benutzt werden (frühere Nachtruhe).
- <sup>8</sup> Auf der gesamten Anlage gilt von 23:00 Uhr bis 06:00 ein generelles Aufenthaltsverbot.
- <sup>9</sup> Die Anlageteile Pumptrack und Beachvolleyball dürfen nur nach den im Lärmgutachten der Baubewilligung festgehaltenen Zeiten genutzt werden.

## **§ 7 Spezielle Vorschriften für die Rasenfelder**

Für die Benutzung der Rasenfelder gilt zusätzlich:

- <sup>1</sup> Über die Gebrauchstauglichkeit des Rasens entscheidet der Platzverantwortliche, respektive Leiter des Ressort Werkhof. Eine Sperrung wird mittels entsprechender Beschilderung angegeben.
- <sup>2</sup> Das grosse Rasenfeld steht in erster Linie den Vereinen zur Verfügung (→ Belegungsplan), in zweiter der Bevölkerung.
- <sup>3</sup> Die Flutlichtanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn es die Lichtverhältnisse erfordern.
- <sup>4</sup> Die Flutlichtanlage ist nach einem Training / Match umgehend beim Verlassen der Rasenflächen zu löschen.
- <sup>5</sup> Zum Markieren der Rasenfelder sind die Farben Weiss, Rot oder Gelb zu verwenden. Die Materialien werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Markierarbeiten sind vom Nutzer / Veranstalter vorzunehmen; inkl. Organisation der benötigten Gerätschaften.

## **§ 8 Spezielle Vorschriften für die Leichtathletikanlage und den «Gummiplatz»**

Für die Benutzung der Leichtathletikanlage und des «Gummiplatzes» gilt zusätzlich:

- <sup>1</sup> Die mit den Spezialbelägen (Tartan) versehenen Flächen dürfen mit keinerlei Fahrzeugen befahren werden.
- <sup>2</sup> Auf den mit den Spezialbelägen (Tartan) versehenen Flächen dürfen keine Markierungen angebracht werden.
- <sup>3</sup> Die Hochsprungmatte steht ausschliesslich für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung.

## **§ 9 Spezielle Benutzungsvorschriften Pumptrack**

Für die Benutzung des Pumptracks gilt zusätzlich:

- <sup>1</sup> Der Verein «Blauenbiker» hat während den Trainingszeiten bei der Benutzung der Anlage Vorrang.
- <sup>2</sup> Zu den übrigen Zeiten steht die Anlage zur freien Benutzung zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Verhaltensregeln und Öffnungszeiten des Pumptrack können den Tafeln bei der Anlage entnommen werden.

<sup>4</sup> Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Ettingen lehnt jede Haftung für Unfälle ab. Bei der Benutzung durch Kinder muss eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein.

### **§ 10 Spezielle Benützungsvorschriften Beachvolleyballfelder**

Für die Benutzung der Beachvolleyballfelder gilt zusätzlich:

- <sup>1</sup> Der Turnverein hat während den Trainingszeiten bei der Benutzung der Anlage Vorrang.
- <sup>2</sup> Zu den übrigen Zeiten steht die Anlage zur freien Benutzung zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Verhaltensregeln und Öffnungszeiten des Pumptracks können den Tafeln bei der Anlage entnommen werden.
- <sup>4</sup> Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Ettingen lehnt jede Haftung für Unfälle ab.

### **§ 11 Spezielle Vorschriften für die Sporthallen**

Für die Benutzung der Sporthallen gilt zusätzlich:

- <sup>1</sup> Der Hauswartsdienst regelt und überwacht die Vergabe von Badges für den Zugang zum Garderobengebäude. Der Verlust eines Badges ist unverzüglich zu melden. Die mit Verlust von Badges verbundenen Kosten sind von derjenigen Person zu tragen, welche den Empfangsschein unterschrieben hat.
- <sup>2</sup> Vor dem Betreten der Gebäude sind Sportschuhe auszuziehen und an den vorgesehenen Einrichtungen im Freien zu reinigen.
- <sup>3</sup> Sporthallen dürfen nur mit Hallenschuhen und Dergleichen betreten werden.
- <sup>4</sup> Schulpflichtigen Kindern ist es untersagt die Hallen ohne Aufsichtsperson zu betreten.
- <sup>5</sup> Sämtliche Geräte und mobile Einrichtungen sind nach deren Benutzung ordnungsgemäss an ihrem Platz zu deponieren.

### **§ 12 Spezielle Vorschriften für die Aula**

Für die Benutzung der Aula gilt zusätzlich:

- <sup>1</sup> Theaterproduktionen müssen zwei Monate im Voraus angemeldet werden.
- <sup>2</sup> Die Bühne kann bei einer Theaterproduktion zwei Wochen vor der ersten Aufführung eingerichtet werden. Der Saal selbst kann durch die probenden Vereine am Abend wie üblich (Saalbestuhlung vom Theaterveranstalter entfernt) benutzt werden. Von der ersten Hauptaufführung bis zum Abschluss des Theaterprojektes ist die Aula für andere Nutzer blockiert.
- <sup>3</sup> Nach Theateraufführungen muss die Aula bis spätestens am folgenden Arbeitstag um 16:00 Uhr besenrein gereinigt werden und wieder verfügbar sein.
- <sup>4</sup> Das Mobiliar der Aula und des Mehrzweckraumes (Tische und Stühle) darf nicht im Freien verwendet werden.

### **§ 13 Spezielle Vorschriften für die Mehrzweckhalle**

- <sup>1</sup> Für Ballspiele dürfen nur Softbälle verwendet werden.
- <sup>2</sup> An den Holzteilen der Eingangsfronten dürfen keine Plakate etc. befestigt werden. (Keine Verwendung von Klebestreifen, Reissnägeln etc.)
- <sup>3</sup> Das Mobiliar der Mehrzweckhalle (Tische und Stühle) darf nicht im Freien verwendet werden.
- <sup>4</sup> Die Bühnentore dürfen nur vom Hauswartsdienst bedient werden. Die Licht- und Tonanlagen werden vom Hauswartsdienst HWD eingerichtet.

### **§ 14 Fahrzeuge**

- <sup>1</sup> Für die Parkierung sind die entlang der Baslerstrasse und dem Gempenweg erstellten Parkplätze zu verwenden.
- <sup>2</sup> Bei Grossanlässen ist ein Verkehrsdienst zu organisieren.
- <sup>3</sup> Die Zufahrt mit motorisierten Fahrzeugen (z.B. zwecks Warenumschlags) auf das Areal darf nur mit einer Bewilligung der Abteilung Bau erfolgen.

<sup>4</sup> Zweirädrige nicht motorisierte Fahrzeuge sind bei den dafür vorgesehenen Abstellplätzen zu parkieren. Auf dem Areal gilt auch für diese Fahrzeuge ein Fahrverbot.

### **§ 15 Feuerpolizeiliche Vorschriften, Blaulichtorganisationen**

<sup>1</sup> Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben die aktuell gültigen feuerpolizeilichen Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und die gebäudespezifischen Bestimmungen bezüglich Brandschutzes strikte zu befolgen. Die gültigen Unterlagen zum Brandschutz können im Bedarfsfall bei der Abteilung Bau bezogen werden.

<sup>2</sup> Die Notausgänge und Fluchtwege (Gänge und Treppenhäuser) sind immer freizuhalten.

<sup>3</sup> Für Innenräume gilt: Als Dekorationsmaterial dürfen nur nichtbrennbare oder nicht schwerbrennbare Elemente verwendet werden. Ballone dürfen nicht mit brennbarem Gas gefüllt werden.

<sup>4</sup> Der Zugang für Notfallorganisationen (Feuerwehr, Notfallarzt, Rettungswagen etc.) muss jederzeit gewährleistet sein.

### **§ 16 Bauliche Veränderungen**

An den Gebäuden und Anlagen der Gemeinde dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Änderungen an den elektrischen Einrichtungen sind verboten.

## **C. BELEGUNGEN**

### **§ 17 Belegungsgesuche und Erteilung der Bewilligung (kurzzeitige Vermietung)**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung und Koordination der Belegungen ist die Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung zuständig. Bewilligungen werden im Rahmen der Verfügbarkeit erteilt.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Anlage nicht anderweitig ausgelastet ist. Vereine haben hierbei ein vorrangiges Nutzungsrecht.

<sup>3</sup> Für alle Belegungen der Anlagen und Einrichtungen ist das offizielle Formular «Belegungsgesuch Schul- und Sportanlagen Hintere Matten» vollständig ausgefüllt und mit Originalunterschrift einzureichen. Das Formular kann bei der Abteilung Bau bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Ettingen heruntergeladen werden.

<sup>4</sup> Unvollständig ausgefüllte Belegungsgesuche werden an die Gesuchstellenden zur Richtigstellung retourniert. Es muss insbesondere eine verantwortliche Person angegeben werden.

<sup>5</sup> Gesuche sind spätestens einen Monat vor dem Anlass einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.

<sup>6</sup> Gesuche können frühestens 18 Monate vor dem gewünschten Benutzungsdatum eingereicht werden.

<sup>7</sup> Die Anlagen und Gebäude können nicht vorgängig reserviert werden. Ein Gesuch garantiert noch keine Bewilligung. Erst die schriftliche Bewilligung garantiert die Zurverfügungstellung der Anlage, respektive des Gebäudes innerhalb des beantragten Zeitraums.

<sup>8</sup> Werden bewilligte Anlässe nicht durchgeführt, ist der Bewilligungsinhaber respektive Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Abteilung Bau mitzuteilen. Bei Absagen weniger als zehn Tage vor dem Anlass werden die Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

<sup>9</sup> Die Belegungspläne der Vereine haben Vorrang vor Einzelbenutzungen. Der Gesuchsteller ist verantwortlich für die Absprache mit den Dauerbenutzern. Die Absprache hat vor der Gesuchstellung zu erfolgen.

## **§ 18 Anlässe mit regionalem oder kantonalem**

<sup>1</sup> Die Erteilung der Bewilligung für solche Anlässe obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Umfang der Unterlagen, welche für die Erteilung der Bewilligung eingereicht werden müssen, wird fallweise festgelegt.

## **§ 19 Schliesstage**

Die Anlagen und Gebäude der Gemeinde können an folgenden Feiertagen nicht gemietet werden: Neujahrstag / Karfreitag / Ostersonntag / Ostermontag / Auffahrt.

<sup>1</sup> Die Anlagen und Gebäude können weiter während den Schul-Weihnachtsferien nicht gemietet werden.

<sup>2</sup> An Vorabenden zu diesen Schliesstagen können die Anlagen und Gebäude der Gemeinde nur bis 16 Uhr gemietet werden.

## **§ 20 Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten**

<sup>1</sup> Das Vorbereiten der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ist Sache der Benutzer. Die Auf- und Abbauzeiten sind im Belegungsgesuch entsprechend einzutragen.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen übergibt der Hauswartzdienst die bewilligten Anlagen und Räumlichkeiten samt Badge / Schlüssel einer verantwortlichen Person. Der Hauswartzdienst instruiert den Veranstalter über die Sicherheitsvorschriften. Grundsätzlich werden die benutzten Anlagen nach der Veranstaltung vom Hauswartzdienst abgenommen. Zeitgleich erfolgt die Rückgabe der Badges / Schlüssel.

<sup>3</sup> Während der Benutzungszeit stehen die von Seite Gemeindeverwaltung verantwortlichen Personen nicht zur Verfügung. Ausgenommen davon sind Notsituationen wie ein Stromausfall oder ähnliches.

<sup>4</sup> Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Räumlichkeiten in sauberem Zustand zu hinterlassen (vgl. § 18), die Beleuchtung auszuschalten und die Lokalitäten abzuschliessen. Spezielle Markierungen oder Installationen sind zu entfernen.

<sup>5</sup> Werden während der Nutzung Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar etc. festgestellt, sind diese unaufgefordert und unmittelbar zu melden.

<sup>6</sup> Die in diesem Zusammenhang der Gemeinde entstehenden Aufwendungen (z.B. Zusatzreinigung, Instandstellung) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **§ 21 Reinigungen nach Veranstaltungen durch den Veranstalter**

<sup>1</sup> Sporthalle, Mehrzweckhalle, Bühne, Aula, Mehrzweckraum, Foyer und Gänge

- Besenrein, grössere Verschmutzungen aufziehen
- Bei Restaurationsbetrieb Tische und Stühle abwaschen

<sup>2</sup> Küche und Geräteraum (Trakt 2) und Küche (Trakt 4)

- Küchenkombination reinigen
- Küchengeräte reinigen
- Boden wischen und feucht reinigen

<sup>3</sup> Aussenanlage (ganzes Areal, nicht nur gemietete Flächen)

- Flaschen, Papier etc. einsammeln
- Plätze, Wege und Treppen wischen
- Schuhwaschanlagen wischen und abspritzen

## **§ 22 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung**

<sup>1</sup> Die Vereine oder Veranstalter sind verpflichtet, sämtliche weitere für die Durchführung erforderliche Bewilligungen (Gelegenheitswirtschaft- und Freinachtbewilligung etc.) einzuholen.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Formulare können auf der Homepage der Gemeinde Ettingen heruntergeladen werden.

## **§ 23 Benutzerkonferenz**

<sup>1</sup> Die Abteilung Bau lädt einmal jährlich zur Benutzerkonferenz ein.

<sup>2</sup> Es werden folgende Personen eingeladen:

- das zuständige Gemeinderatsmitglied
- 1 – 2 Vertreter je Verein
- 2 Mitarbeitende der Abteilung Bau
- je 1 Mitarbeitender der Ressorts Werkhof und Hauswartdienst

## **§ 24 Belegungspläne für Vereine und Institutionen (längerfristige Vermietung)**

<sup>1</sup> Für die Dauerbenutzung durch Vereine wird anlässlich der jährlichen «Nutzerkonferenz» ein Belegungsplan erstellt.

<sup>2</sup> Dieser gilt für maximal ein Jahr als Benutzungsbewilligung.

# **D. GEBÜHREN**

## **§ 25 Gebührenhöhe**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind dem Anhang 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren auf schriftlichen Antrag (Unterstützungsgesuch) reduzieren oder erlassen.

<sup>3</sup> Die Nutzung der Anlage im Rahmen einer Dauerbenutzung ist gratis.

## **§ 26 Bewilligungsgebühren**

Die Bewilligungsgebühr beinhaltet die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs, die Ausstellung der Bewilligung, die Übergabe und die Abnahme der Räume.

## **§ 27 Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühren richten sich nach Dauer und Grösse der genutzten Anlagen, respektive genutzter Gebäude(teile).

<sup>2</sup> In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für Strom und Wasser und die Reinigung im üblichen Rahmen inbegriffen.

## **§ 28 Weitere Gebühren**

Sämtliche weitere Arbeiten und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet (Lieferung von Mobiliar, Reinigung etc.). Diese zusätzlichen Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

# **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 29 Haftung und Schadenfälle**

<sup>1</sup> Für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung der Anlagen durch Unfall, Diebstahl usw. entstehen, haftet der Veranstalter. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

<sup>2</sup> Der Veranstalter haftet für sämtliche Beschädigungen oder Defekte an Gebäuden und Einrichtungen sowie Inventarverluste. Diese sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

<sup>3</sup> Es wird empfohlen für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **§ 30 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung**

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsverordnung wird von der Gemeindeverwaltung wie folgt eine Umtriebsentschädigung erhoben:

- Licht brennen lassen: CHF 20.00
- Zugang geöffnet gelassen: CHF 100.00

- Anlage ungereinigt hinterlassen: CHF 50.00
- <sup>2</sup> Für andere Zuwiderhandlungen wird die Höhe der Busse jeweils vom Gemeinderat festgelegt.
- <sup>3</sup> Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsverordnung verstossen, werden nach schriftlicher Ermahnung durch den Gemeinderat von der Benutzung der Anlage zeitweise oder ganz ausgeschlossen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Benutzungsverordnung ersetzt diejenige vom 2. Oktober 2006 und alle späteren Bestimmungen in diesem Zusammenhang.
- <sup>2</sup> Diese Benutzungsverordnung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.
- <sup>3</sup> Sie ersetzt die Benutzerverordnung vom 2. Oktober 2006.

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES ETTINGEN**

Präsidentin

Verwalter-Stv.

Sibylle Muntwiler

Caroline Schnoz

## F. Anhang 1: Gebühren

Es werden unterschiedliche Gebühren, je nach gemietetem Raum / Anlageteil erhoben.  
Es werden dieselben Gebühren für orts- und nichtortsansässige Vereine und Institutionen erhoben. Für die Schule (Anlässe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Lehrplans) und die Verwaltung ist die Nutzung gratis.

<b>Anlage / Gebäude</b>	<b>Mietpreis</b>		
<b>Trakt 2</b>			
Mehrzweckhalle inkl. Foyer	CHF	400.00	pro Tag
Bühne	CHF	100.00	pro Tag
Küche Vollnutzung (Benutzung der Küche mit allen Apparaten)	CHF	100.00	pro Tag
Küche Teilnutzung (Ohne Benutzung von Kochherd, Grill, Fritteuse und Steamer)	CHF	50.00	pro Tag
Untere Turnhalle	CHF	150.00	pro Tag
<b>Trakt 4</b>			
Aula / Bühne / Foyer	CHF	200.00	pro Tag
Küche	CHF	80.00	pro Tag
Foyer	CHF	50.00	pro Tag
3-fach Halle (pro Hallenteil)	CHF	50.00	pro Tag
<b>Trakt 5</b>			
Mehrzweckraum	CHF	50.00	pro Tag
<b>Aussenanlagen</b>			
Rasenplatz	CHF	50.00	pro Tag
Trainingsplatz	CHF	50.00	pro Tag
Leichtathletikanlage	CHF	30.00	pro Tag
Beachvolleyballfelder	CHF	30.00	pro Tag
Pumptrack	CHF	30.00	pro Tag
Gummiplatz	CHF	50.00	pro Tag
Pausenplatz	CHF	0.00	pro Tag
<b>Geschirr und Besteck</b>			
Teller flach	CHF	17.00	pro Stück
Teller tief	CHF	14.00	pro Stück
Glasteller (Mehrzweckhalle)	CHF	3.00	pro Stück
Dessertteller (Aula)	CHF	12.00	pro Stück
Kaffee-Obertasse	CHF	10.00	pro Stück
Kaffee-Untertasse	CHF	9.00	pro Stück
Wein-/Mineral	CHF	2.00	pro Stück
Mineral (Aula)	CHF	2.50	pro Stück
Weinkelch (Aula)	CHF	2.50	pro Stück
Bierglas	CHF	2.50	pro Stück
Kaffeeglas	CHF	2.00	pro Stück
Champagnerglas	CHF	2.50	pro Stück
Bowle-Glas	CHF	2.00	pro Stück
Tafellöffel	CHF	3.00	pro Stück
Tafelgabel	CHF	3.00	pro Stück
Tafelmesser	CHF	6.00	pro Stück
Kaffeelöffel	CHF	2.00	pro Stück
<b>Weiteres Material</b>			
Garnituren (ausserhalb Anlage, inkl. Transport)	CHF	10.00	pro Stück
<b>Bewilligung</b>			
Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00	pro Stück

Mit «pro Tag» ist ein eintägiger oder kürzerer Anlass gemeint. Es gibt keine Reduktion für «stundenweise» Vermietungen.

Erstreckt sich ein Anlass über mehrere Tage, beträgt die Miete:

- für den zweiten und dritten Tag die Hälfte
- für die weiteren Tage CHF 0.00

Über die Benutzung und Gebühren für Anlässe mit kantonalem, regionalem oder nationalem Charakter entscheidet der Gemeinderat.

## **G. Anhang 2: Ergänzende Vorschriften für den TV Ettingen**

Der TV Ettingen (inkl. aller Sektionen) ist der Hauptnutzer der Anlagenteile Rasenplatz, Leichtathletikanlage, Beachvolleyball und der 3-fach-Turnhalle. Es gelten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb folgende ergänzende Vorschriften:

### **3-fach-Sporthalle**

- <sup>1</sup> Die Halle darf nur mit Hallenschuhen oder Ähnlichem benutzt werden.
- <sup>2</sup> Damit die Halle gut ausgelastet wird und auch den anderen Vereinen zur Verfügung steht, sind die Trainingsflächen, wenn immer möglich, auf einzelne Teile der 3-fach-Turnhalle zu reduzieren.

### **Rasenplatz**

- <sup>1</sup> Den Anweisungen des Platzverantwortlichen, respektive des Leiters des Ressort Werkhof, ist Folge zu leisten.
- <sup>2</sup> Insbesondere ist der abschliessende Entscheid, dass der Rasen nicht betreten werden darf, zu akzeptieren.
- <sup>3</sup> Die Reinigung der Materialräume obliegt dem TV Ettingen.

### **Flutlichtanlage**

- <sup>1</sup> Die Flutlichtanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn es die Lichtverhältnisse erfordern.
- <sup>2</sup> Die Flutlichtanlage ist nach einem Training / Match umgehend beim Verlassen der Rasenflächen zu löschen.

### **Beachvolleyballfelder**

- <sup>1</sup> Den Anweisungen des Platzverantwortlichen, respektive des Leiters des Ressort Werkhof, ist Folge zu leisten.
- <sup>2</sup> Der TV-Ettingen ist für die Ebenheit des Sandes und die Ausrichtung der Spielbereichsbegrenzungen verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die Auswechslung des Sandes erfolgt durch die Verwaltung.

### **Weitsprunganlage**

Der TV-Ettingen ist für die Ebenheit des Sandes und die Ausrichtung der Spielbereichsbegrenzungen verantwortlich.

### **Schliessung**

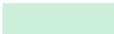
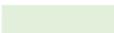
Der TV Ettingen ist dafür besorgt, dass die Aussentüren der Gebäude stets geschlossen sind.

## H. Anhang 3: Plan

Der Plan dient der Orientierung. Es sind nicht alle mietbaren Räume dargestellt. Die vollständige Liste kann dem Belegungsgesuch entnommen werden.

Legende:

### Aussenanlagen

-  Beachvolleyball (Felder 1 + 2)
-  Pumptrack
-  Rasenplatz
-  Trainingsplatz
-  Leichtathletikanlage
-  Gummiplatz
-  Pausenplatz

### Räumlichkeiten / Hallen

-  Mehrzweckhalle (EG)
-  Leichtathletikhalle (UG)
-  Aula
-  Foyer
-  3-fach-Sporthalle
-  Mehrzweckraum

